

1. Abschnitt: Wesen und Aufgaben der Jungen Union

§ 1 Selbstverständnis

- (1) Die Junge Union Bayern ist eine Gemeinschaft junger Menschen, die eine staatliche Ordnung in demokratischer Freiheit und sozialer Verantwortung auf der Grundlage des christlichen Welt- und Menschenbildes erstrebt.
- (2) Sie ist als Arbeitsgemeinschaft eine selbständige Gemeinschaft in der Christlich-Sozialen Union in Bayern und ein Landesverband der Jungen Union Deutschlands.

§ 2 Aufgaben der Jungen Union

- (1) Die Junge Union vertritt die Anliegen der Jugend in der CSU und auf der Grundlage des Grundsatzprogramms der CSU in der Öffentlichkeit. Sie versucht, junge Menschen für eine aktive Mitarbeit in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu gewinnen und führt die nachwachsende Generation an die CSU heran.
- (2) Die Junge Union erfüllt diese Aufgaben durch a) politische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit; b) eigenverantwortliche politische Willensbildung ihrer Mitglieder auf der Grundlage des Grundsatzprogramms der CSU; c) aktive Mitgestaltung des politischen und gesellschaftlichen Lebens; d) Aufstellung von jungen Bewerbern für öffentliche Wahlen; e) die Mitarbeit ihrer Mitglieder, insbesondere der Vorsitzenden, in den Gremien der CSU auf allen Organisationsebenen; f) Werbung von Mitgliedern für die CSU, insbesondere aus den Reihen der jungen Generation.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der JU Bayern kann jeder Deutsche und jeder Staatsbürger eines EU-Mitgliedstaates vom vollendeten 14. Lebensjahr an werden, der sich zu den in § 1 niedergelegten Grundsätzen bekennt, die Ziele der JU zu fördern bereit ist und in Bayern einen Wohnsitz hat. Dies gilt nicht für Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen. Ausländer aus Nicht-EG-Mitgliedstaaten können die Gastmitgliedschaft ohne Stimmrecht in der JU beantragen.
- (2) Nach Maßgabe des Abs. (1) können Ausländer aus Nicht-EU-Mitgliedsstaaten die Gastmitgliedschaft ohne Stimmrecht in der JU beantragen; Gastmitglieder besitzen Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht.
- (3) Die Mitglieder der Jungen Union sollen auch Mitglieder der CSU sein. Die Vorsitzenden aller Organisationsebenen, ihre Stellvertreter sowie die Mitglieder der Landesversammlung und des Landesausschusses müssen Mitglieder der CSU sein.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der bei dem für den Hauptwohnsitz des Bewerbers zuständigen Ortsverband einzureichen ist. Besteht kein Ortsverband, so ist der Aufnahmeantrag beim zuständigen Kreisvorstand einzureichen. Dies gilt auch für Antragsteller, die in Bayern nur einen Zweitwohnsitz haben. Der Orts- bzw. Kreisvorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ortsverbands-Neugründungen entscheidet der Kreisverband über die Aufnahme; diese Entscheidung bedarf der anschließenden Bestätigung durch den Kreisvorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft wird mit dem Aufnahmebeschluß erworben. Damit beginnt das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Will der Antragsteller einem anderen als dem für seinen Hauptwohnsitz zuständigen Verband beitreten, so ist der Aufnahmeantrag bei dessen Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach Anhörung des Verbandes des Hauptwohnsitzes. Soweit dieser nicht zustimmt, bedarf die Aufnahme der Zustimmung des beiden Verbänden übergeordneten Vorstandes. S. 2 und 3 gelten nicht im Fall des Abs. 1 S. 3.
- (4) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt oder innerhalb von zwei Monaten nicht verbeschieden, so kann innerhalb eines weiteren Monats die Entscheidung des Vorstands des nächsthöheren Verbandes angerufen werden, der innerhalb von zwei Monaten endgültig entscheidet.

§ 5 Mitgliederverzeichnis

- (1) Das Mitgliederverzeichnis wird bei der Zentralkartei der CSU-Landesleitung geführt. Der jeweils letzte Ausdruck dieses Mitgliederverzeichnisses ist für die Zahl der Delegierten verbindlich, die in die Bezirks- und Landesversammlung entsandt werden.
- (2) § 38 bleibt unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe dieses Mitgliederbeitrages entscheidet die Landesversammlung.
- (2) Das Nähere regelt ein vom Landesauschuß der Jungen Union zu beschließendes Finanzstatut.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet a) mit der Vollendung des 35. Lebensjahres entsprechend § 2 Abs. 1, S.2 der Bundessatzung; b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem zuständigen Orts- bzw. Kreisverband; c) mit dem Ausschluß aus der Jungen Union; d) durch Eintritt in eine andere Partei als die CSU bzw. CDU bzw. deren Untergliederungen; e) durch Streichung von der Mitgliederliste nach § 8 Abs. 3 der JU-Satzung.
- (2) Hat ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt in der JU inne, so endet seine Mitgliedschaft erst mit Ablauf seiner Amtszeit. Es kann alle mit seinem Amt satzungsmäßig verbundenen Funktionen ausüben; weitere Ämter können ihm jedoch nicht mehr übertragen werden.

§ 8 Ausschluß

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Jungen Union verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (2) In weniger schwerwiegenden Fällen des Abs. 1 kann ein Mitglied von einzelnen oder sämtlichen Ämtern innerhalb der Jungen Union Bayern enthoben werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Ortsverbandes, bei Nichtbestehen eines Ortsverbandes auch des Kreisverbandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seiner Beitragsleistung mehr als zwei Monate im Rückstand ist und zweimal schriftlich unter Hinweis auf diese Folgen gemahnt wurde. Die Streichung wird mit der Zustellung des Beschlusses wirksam.

§ 9 Ausschlußverfahren

- (1) Antrag auf Maßnahme nach § 8 Abs. 1 und 2 kann der für das Mitglied zuständige Orts-, Kreis- und Bezirksvorstand oder der Landesvorstand stellen. Über den Antrag entscheidet der für das Mitglied zuständige Bezirksvorstand der Jungen Union, gegen dessen Entscheidung die Betroffenen innerhalb von zwei Monaten das Landesschiedsgericht der CSU anrufen können. Richtet sich ein Antrag gegen ein Mitglied des Landesausschusses, so entscheidet das Landesschiedsgericht der CSU.
- (2) Gegen die Streichung von der Mitgliederliste nach § 8 Abs. 3 kann innerhalb von zwei Wochen der Bezirksvorstand der Jungen Union angerufen werden. Gegen dessen Entscheidung ist die Berufung an das Landesschiedsgericht der CSU zulässig. Wird ein Mitglied des Landesausschusses gestrichen, so entscheidet das Landesschiedsgericht der CSU.
- (3) In dringenden Fällen kann der den Antrag beschließende Vorstand das Ruhen von Ämtern in der JU anordnen und das Mitglied vorläufig von der Ausübung der Mitgliedsrechte ausschließen. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen.
- (4) Entsprechende vorläufige Maßnahmen können vom zuständigen Schiedsgericht jederzeit aufgehoben oder geändert werden.

3. Abschnitt: Organisation der Jungen Union

§ 10 Organisatorische Gliederung

Der Landesverband der JU Bayern gliedert sich in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände.

I. Unterabschnitt: Ortsverbände

§ 11 Gründung und Einteilung der Ortsverbände

- (1) Ortsverbände bestehen in der Regel in kreisangehörigen Gemeinden und in Stadtteilen kreisfreier Städte.
- (2) Die Einteilung der Ortsverbände trifft in kreisfreien Städten der Kreisvorstand im Einvernehmen mit den Vorständen der betroffenen Verbände. Das gleiche gilt, wenn Ortsverbände in Teilen kreisangehöriger Gemeinden oder für mehrere kreisangehörige Gemeinden gebildet werden sollen. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, so entscheidet der Bezirksvorstand.
- (3) Zur Gründung eines Ortsverbandes sind mindestens sieben Mitglieder erforderlich.
- (4) Einzelmitglieder werden vom Kreisvorstand einem der bestehenden Ortsverbände zugewiesen.

§ 12 Organe

Die Organe des Ortsverbandes sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Ortsvorstand.

§ 13 Zusammensetzung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Ortsverbandes.
- (2) Sie berät und beschließt über die Durchführung der in § 2 aufgeführten Aufgaben. Sie wählt den Ortsvorstand sowie zwei Kassenprüfer.
- (3) Ist die Kreisversammlung eine Kreisdelegiertenversammlung, so wählt die Ortsmitgliederversammlung ferner die Delegierten zur Kreisversammlung.

§ 14 Zusammensetzung und Aufgaben des Ortsvorstandes

- (1) Der Ortsvorstand besteht aus dem Ortsvorsitzenden, bis zu drei Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Der Ortsvorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten.

- (3) Der Ortsvorsitzende vertritt den Ortsverband nach außen und gegenüber der CSU. Er führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen. (4) Der Ortsvorsitzende hat mindestens zweimal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - (5) Zu allen Mitgliederversammlungen ist der Kreisvorsitzende einzuladen.
- § 15 Befugnisse des Kreisvorstandes

- (1) Nimmt der Ortsvorstand die ihm obliegenden Aufgaben trotz schriftlicher Mahnung durch den Kreisvorsitzenden nicht ordnungsgemäß wahr oder sind Wahlen mehr als drei Monate überfällig, so kann der Ortsvorstand die Mitgliederversammlung zum Zweck einer Neuwahl des Ortsvorstandes einberufen.
- (2) Dasselbe Befugnis hat der Bezirksvorstand, falls der Ortsvorstand auf schriftliche Aufforderung hin nicht einschreitet.

II. Unterabschnitt: Kreisverbände

§ 16 Gründung und Einteilung der Kreisverbände

- (1) Die Gründung eines Kreisverbandes soll in jedem Landkreis bzw. jeder kreisfreien Stadt erfolgen. In den Bezirksverbänden München, Nürnberg-Fürth und Augsburg entspricht die Einteilung der JU-Kreisverbände der der CSU.
- (2) In Nürnberg kann auf Beschluß des Bezirksvorstandes ein Stadtverband gegründet werden.
- (3) Die Gründung eines Kreisverbandes kann auch erfolgen, wenn noch keine Ortsverbände bestehen. Der Kreisverband übernimmt in diesem Fall die Aufgaben auch der untersten Organisationsstufe.

§ 17 Organe

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind a) die Kreisversammlung (als Kreismitglieder- oder Kreisdelegiertenversammlung) b) der Kreisvorstand c) der Kreisausschuß

§ 18 Die Zusammensetzung der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung besteht aus a) je drei Delegierten der Ortsverbände. Hat ein Ortsverband mehr als zwanzig Mitglieder, so entsendet er für je weitere angefangene zehn Mitglieder einen weiteren Delegierten; b) den Ortsvorsitzenden; c) den Mitgliedern des Kreisvorstandes; d) den in Gremien höherer Organisationsstufen der JU gewählten Mitgliedern; e) den Vorsitzenden der auf Kreisebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften der JU.
- (2) Die Kreisversammlung tagt als Kreismitgliederversammlung, a) wenn der Kreisverband nicht in Ortsverbände gegliedert ist, b) wenn eine Kreisdelegiertenversammlung weniger als 40 Delegierte umfassen würde, c) in den übrigen Kreisverbänden, wenn dies die Kreisversammlung beschließt.

§ 19 Aufgaben der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung entscheidet über alle politischen und organisatorischen Angelegenheiten des Kreisverbandes.
 - (2) Sie wählt die Mitglieder des Kreisvorstandes, zwei Kassenprüfer, die Delegierten zur Bezirksversammlung der JU und ggf. auch die weiteren Delegierten zur Landesversammlung nach § 30 Abs. 1 Ziff. c bzw. Abs. 2.
- § 20 Zusammensetzung und Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus dem Kreisvorsitzenden, bis zu drei Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu neun weiteren Mitgliedern. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
 - (2) Der Kreisvorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Kreisverbandes.
 - (3) Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband nach außen und gegenüber der CSU. Er führt den Vorsitz in der Kreisversammlung und im Kreisausschuß.
 - (4) Der Kreisvorsitzende hat mindestens einmal im Jahr eine Kreisversammlung einzuberufen.
 - (5) Zu allen Kreisversammlungen ist der Bezirksvorsitzende einzuladen.
- § 21 Befugnisse des Bezirksvorstandes

- (1) Nimmt der Kreisvorstand die ihm obliegenden Aufgaben trotz schriftlicher Anmahnung durch den Bezirksvorsitzenden nicht ordnungsgemäß wahr oder sind Wahlen mehr als drei Monate überfällig, so kann der Bezirksvorstand die Kreisversammlung zum Zweck der Neuwahl des Kreisvorstandes einberufen.
- (2) Dasselbe Befugnis hat der Landesvorstand, falls der Bezirksvorstand auf schriftliche Aufforderung des Landesvorsitzenden hin nicht einschreitet.

§ 22 Zusammensetzung und Aufgaben des Kreisausschusses

- (1) Der Kreisausschuß besteht aus dem Kreisvorstand, den Ortsvorsitzenden und den Mitgliedern des Bezirks- bzw. Landesausschusses, die gleichzeitig im Kreisverband Mitglied sind sowie den Vorsitzenden der auf Kreisebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften.
- (2) Er entlastet die Kreisversammlung und den Kreisvorstand durch Mitarbeit bei der Erledigung der laufenden Geschäfte, bei der Vorbereitung der Sitzungen, der Kreisversammlung und der Erledigung sonstiger Aufgaben.

III. Unterabschnitt: Bezirksverbände

§ 23 Einteilung der Bezirksverbände

Die Gliederung der Bezirksverbände der Jungen Union entspricht der der CSU.

§ 24 Organe

Die Organe des Bezirksverbandes sind

- a) die Bezirksversammlung b) der Bezirksvorstand c) der Bezirksausschuß

§ 25 Zusammensetzung der Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung besteht aus a) je drei Delegierten der Kreisverbände. Hat ein Kreisverband mehr als 100 Mitglieder, so entsendet er für jede weitere angefangene Hundert einen weiteren Delegierten; b) den Kreisvorsitzenden; c) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes; d) den in Gremien höherer Organisationsstufen der JU gewählten Mitgliedern; e) den Vorsitzenden der auf Bezirksebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften.
- (2) Bestände die Bezirksversammlung aus weniger als 26 Mitgliedern, so entsenden - in Abweichung von Absatz 1 Buchst. a - die Kreisverbände je angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten.
- (3) Bestände die Bezirksversammlung aus mehr als 150 Mitgliedern, so entsendet jeder Kreisverband bis 200 Mitglieder 3 Delegierte und für je weitere angefangene 150 Mitglieder einen weiteren Delegierten.

§ 26 Aufgaben der Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung entscheidet über die politischen und organisatorischen Angelegenheiten des Bezirksverbandes.
- (2) Sie wählt den Bezirksvorstand, die weiteren Mitglieder des Bezirksausschusses, die Delegierten zur Landesversammlung der JU und zwei Kassenprüfer.

§ 27 Zusammensetzung und Aufgaben des Bezirksvorstandes

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus dem Bezirksvorsitzenden, bis zu drei Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu neun weiteren Mitgliedern. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) § 20 Abs. 2 bis 4 und § 21 gelten entsprechend.

§ 28 Zusammensetzung und Aufgaben des Bezirksausschusses

- (1) Der Bezirksausschuß besteht aus dem Bezirksvorstand, den Kreisvorsitzenden, den Mitgliedern des Landesausschusses, die gleichzeitig Mitglieder des Bezirksverbandes sind, den Vorsitzenden der auf Bezirksebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften der JU und zwei bis sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Für die Aufgaben des Bezirksausschusses gilt § 22 Abs. 2 entsprechend.

IV. Unterabschnitt: Der Landesverband

§ 29 Organe

- (1) die Organe des Landesverbandes sind a) die Landesversammlung b) der Landesvorstand c) der Landesausschuß

§ 30 Zusammensetzung der Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung besteht aus a) je drei Delegierten der Bezirksverbände. Hat ein Bezirksverband mehr als 2.000 Mitglieder, so wählt er für je weitere angefangene 1.000 Mitglieder einen weiteren Delegierten; b) den Bezirksvorsitzenden; c) den Kreisvorsitzenden aller JU-Kreisverbände, die mindestens 25 Mitglieder zählen. Kreisverbände, die über 100 Mitglieder zählen, entsenden einen weiteren Delegierten, bei mehr als 300 Mitgliedern für je angefangene weitere 300 Mitglieder einen weiteren Delegierten; d) den Mitgliedern des Landesausschusses der Jungen Union; e) den Delegierten der JU Bayern zum Deutschlandtag der Jungen Union; f) den Vorsitzenden der auf Landesebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften der JU. g) Darüber hinaus entsendet jede im Gebiet eines Bezirksverbandes bestehende Arbeitsgemeinschaft der JU jeweils einen Delegierten, der Mitglied der JU sein muß. § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Bestände die Landesversammlung aus mehr als 350 Delegierten, so entsenden die Kreisverbände außer dem Kreisvorsitzenden bei mehr als 200 Mitgliedern für je angefangene weitere 400 Mitglieder einen weiteren Delegierten.

§ 31 Aufgaben der Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Organen übertragen sind.
- (3) Die Landesversammlung wählt den Landesvorstand, ausgenommen den Landesgeschäftsführer, und zwei Kassenprüfer. Sie wählt weiterhin die nach der Satzung der JU Deutschlands für Bayern vorgesehenen Delegierten zum Deutschlandrat und zum Deutschlandtag der JU, soweit die Mitglieder des Deutschlandtages nicht nach der Satzung der Jungen Union Deutschlands durch die Bezirksversammlungen gewählt werden können. Sie macht Vorschläge für die Vertretung Bayerns im Bundesvorstand der JU.

§ 32 Zusammensetzung des Landesvorstands

- (1) Der Landesvorstand besteht aus dem Landesvorsitzenden, bis zu drei Stellvertretern, dem Landesschatzmeister, dem Landesgeschäftsführer sowie acht weiteren Mitgliedern.
 - (2) Der Landesvorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Landesverbandes.
- § 33 Der Landesgeschäftsführer

Der Landesgeschäftsführer wird vom Landesvorstand der JU bestellt. In den beiden ersten Wahlgängen ist der Landesvorsitzende allein vorschlagsberechtigt. Der Landesgeschäftsführer ist dem Landesvorsitzenden als Vertreter des Landesvorstandes unmittelbar verantwortlich.

§ 34 Zusammensetzung und Aufgabe des Landesausschusses

- (1) Der Landesausschuß der JU besteht aus dem Landesvorstand, den Bezirksvorsitzenden der JU, den Mitgliedern des Bundesvorstandes, soweit sie gleichzeitig Mitglieder des Landesverbandes sind, den in den Deutschlandrat der JU gewählten Mitgliedern der JU Bayern und den Vorsitzenden der auf Landesebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften.
- (2) Er tritt mindestens viermal jährlich zusammen.
- (3) § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

V. Unterabschnitt: Sonstige Organisationsformen

§ 35 Arbeitskreise

- (1) Für besondere Aufgaben und Probleme können innerhalb der JU Arbeitskreise auf allen Organisationsebenen gebildet werden.
- (2) Die Arbeitskreise werden vom zuständigen Vorsitzenden der Jungen Union geleitet. Der zuständige Vorstand kann diese Aufgabe einem anderen Mitglied übertragen oder eine Wahl durch die Arbeitskreismitglieder herbeiführen.
- (3) Zur Veröffentlichung der Beschlüsse bedürfen die Arbeitskreise der Zustimmung des zuständigen JU-Vorstandes, in Eilfällen des zuständigen JU-Vorsitzenden.

§ 36 Arbeitsgemeinschaften

In besonderen Fällen kann der Landesausschuß mit Zustimmung der Landesversammlung besondere Arbeitsgemeinschaften einrichten und ihre innere Ordnung sowie das Verhältnis zur Jungen Union näher regeln.

4. Abschnitt: Beschlußfähigkeit, Stimmberechtigung und Wahlen

§ 37 Einladung

- (1) Vorstände und Ausschüsse sind vom zuständigen Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen, alle übrigen Organe mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuberufen.
- (2) Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben wurde (Poststempel); der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen.
- (3) Versammlungen und Sitzungen aller Organe müssen innerhalb einer Frist von vier Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten schriftlich und unter Angabe der Gründe und der zu behandelnden Tagesordnung verlangt wird.
- (4) Anträge zur Landesversammlung sind schriftlich spätestens acht Wochen vorher einzureichen. Die form- und fristgerechten Anträge werden mit der Einladung versandt. Anträge sollen den Adressaten bezeichnen, eine knappe Antragsformel und eine schriftliche Begründung enthalten.
- (5) Die Zulässigkeitsanforderungen werden von der Antragskommission des Landesausschusses geprüft. Wird ein Antrag von der Antragskommission als unzulässig verworfen, so ist der Antragsteller schriftlich unter der Angabe von Gründen zu benachrichtigen. Als unzulässig verworfene Anträge oder Initiativanträge auf der Landesversammlung bedürfen der Zustimmung von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Landesversammlung, um auf die Tagesordnung gesetzt zu werden.

§ 38 Stimmberechtigung

- (1) Die Mitgliedsrechte kann nur ausüben, wer seinen Beitrag fristgerecht im Sinne des Finanzstatuts bezahlt hat.
- (2) Die sich aus der Mitgliedschaft in der Jungen Union oder aus Wahlen ergebenden Rechte kann nur ausüben, wer sich bei Identitätszweifeln auf Verlangen des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters ausweisen kann.
- (3) Mitglieder von Organen haben auch bei mehrfachem Vertretungsrecht nur eine Stimme. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit während eines Wahlganges bzw. einer Abstimmung erforderlich. Zu einem Wahlgang bzw. einer Abstimmung gehört auch ein evtl. notwendiger Stichentscheid.
- (4) Die Stimmberechtigung des Vorsitzenden und der Delegierten eines Verbandes ruht in Organen höherer Organisationsebenen, solange der sie entsendende Verband mit der Abführung von Anteilen an den Mitgliedsbeiträgen noch in Verzug ist. Nachzuweisen ist die Abführung der fälligen Beitragsanteile für drei Jahre.

- (5) Mitglieder von Vorständen und Delegierte in höheren Organisationsstufen sind bei entsprechenden Neuwahlen nach der Entlastung des Vorstandes nicht mehr stimmberechtigt, sofern sie nicht gewählte Delegierte sind. Neugewählte Mitglieder sind mit der Annahme ihrer Wahl stimmberechtigt.
 - (6) Erhöht sich die nach § 5 festgestellte Mitgliederzahl eines Verbandes während der Wahlperiode von Delegierten, so sind Ergänzungswahlen zulässig.
 - (7) Ein Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Schiedsstreits zwischen ihm und der Jungen Union betrifft. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder bei der Abstimmung über die Entlastung.
- § 39 Beschlußfähigkeit

- (1) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
- (2) Delegiertenversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, dasselbe gilt für Vorstände und Ausschüsse. Die Beschlußfähigkeit besteht solange, bis das Gegenteil festgestellt ist.
- (3) Wird im Fall der Beschlußunfähigkeit die Sitzung innerhalb von zwei Wochen mit derselben Tagesordnung wiederholt, so besteht Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.
- (4) Bei Abstimmungen ist die Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen in dieser Reihenfolge festzustellen. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen nicht berücksichtigt.

§ 40 Wahlperiode; Abstimmungsmodus

- (1) Wahlen erfolgen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 15, 21 und 27 auf die Dauer von zwei Jahren. Nach- und Ergänzungswahlen gelten für den Rest der Wahlperiode der übrigen Funktionsträger. Der Landesausschuß kann einheitliche Termine für interne Wahlen festlegen.
- (2) Die Wahl der Vorsitzenden aller Organisationsstufen, der Schatzmeister und des Landesschatzmeisters erfolgt in schriftlicher, geheimer Einzelabstimmung. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden in der Regel in geheimer Einzelabstimmung gewählt.
- (3) Die Delegierten zu höheren Organisationsstufen der JU und zu den Gremien der CSU werden in geheimer Sammel- oder Einzelabstimmung gewählt. Bei Sammelabstimmungen kann die Wahl der ordentlichen Delegierten und ihrer Vertreter in einem Wahlgang erfolgen. In diesem Fall hat jedes Mitglied doppelt so viele Stimmen, wie ordentliche Delegierte zu wählen sind.
- (4) Im übrigen ist auch offene Abstimmung möglich. Die Wahl durch offene Abstimmung ist unzulässig, wenn ein Stimmberechtigter widerspricht.
- (5) Die Durchführung der Wahl ohne die Möglichkeit vorheriger persönlicher Vorstellung der Kandidaten ist unzulässig, wenn ein Stimmberechtigter widerspricht. Im übrigen kann eine Personaldebatte und Personalbefragung vor der Wahl durchgeführt werden, wenn dies die Mehrheit der Stimmberechtigten beschließt.
- (6) Vorbereitete Stimmzettel, d.h. Stimmzettel, die nicht die Namen aller in der Wahlversammlung vorgeschlagenen Bewerber enthalten, dürfen nicht verwendet werden.
- (7) Bei Einzelabstimmung ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Entfallen auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen; ergibt sich wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (8) Bei Sammelabstimmungen hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen abgegeben sind, sind ungültig. Dabei werden nur Stimmen mitgezählt, die auf vorgeschlagene Bewerber entfallen. Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich bei dieser Form der Abstimmung aus der Zahl der auf den einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen. Können nicht alle Bewerber mit gleicher Stimmzahl berücksichtigt werden, so findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (9) Über jede Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses bzw. vom Abstimmungsleiter unterzeichnet werden muß. Durchschläge dieser Protokolle müssen allen höheren Organisationsstufen der JU zugestellt werden. Protokolle sind auf die Dauer von 5 Jahren, verwendete Stimmzettel sechs Monate aufzubewahren.

§ 41 Anfechtung von Wahlen

- (1) Die Anfechtung von Wahlen muß innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand des übergeordneten Verbandes oder beim Landessekretariat der JU erfolgen. Sie muß die Tatsachen bezeichnen, auf die die Anfechtung gestützt wird.
- (2) Über die Anfechtung entscheidet der Vorstand des übergeordneten Verbandes, bei der Anfechtung von Wahlen und Abstimmungen auf der Ebene des Landesverbandes das Landesschiedsgericht der CSU. Gegen die Entscheidung eines Kreisvorstandes können die Betroffenen innerhalb von zwei Wochen das Bezirksschiedsgericht der CSU, gegen die Entscheidung eines Bezirks- oder des Landesverbandes das Landesschiedsgericht der CSU anrufen. Bis zu dessen rechtskräftiger Entscheidung kann der in der 1. Instanz zuständige Vorstand den sofortigen Vollzug seiner Entscheidung anordnen und einen Notvorstand ernennen.
- (3) Diese Regelung gilt entsprechend bei der Anfechtung von Wahlen in den Arbeitsgemeinschaften.

§ 42 Kooptation

Ortsvorstände, Kreis- und Bezirksausschüsse sowie der Landesausschuß können weitere Mitglieder kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht. Sie dürfen an Abstimmungen nicht teilnehmen.

§ 43 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes des zu prüfenden Verbandes sein. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung ihres Verbandes.

5. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 44 Analoge Anwendung der CSU-Satzung

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, findet die Satzung der CSU entsprechend Anwendung.

§ 45 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann mit der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Landesversammlung geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Die Satzungsänderungsvorschläge müssen bei der Einberufung der Landesversammlung in der Tagesordnung bekanntgegeben werden.
- (3) Änderungen der Satzung werden zu dem im entsprechenden Beschluß genannten Zeitpunkt wirksam. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Landesvorstand der CSU.

Finanzstatut der Jungen Union Bayern

§ 1

- (1) Jedes Mitglied der Jungen Union ist beitragspflichtig. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 20 DM jährlich.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird wie folgt verteilt: Landesverband 5 DM Bezirksverband 3 DM Kreisverband 5 DM Ortsverband 7 DM
- (3) Bei Eintritt eines Mitgliedes nach dem 30. Juni eines Jahres ermäßigt sich der erste Beitrag auf 7 DM. Er verbleibt dem Ortsverband.

§ 2

- (1) Zwischen Orts- und Kreisverbänden kann eine andere Aufteilung der ihnen zustehenden Beitragsanteile vereinbart werden.
- (2) Die Ortsverbände können durch Beschluß der Mitgliederversammlung für Ihre Mitglieder einen höheren Beitrag bis maximal 30 DM festsetzen. Der den Mitgliedsbeitrag nach § 1 übersteigende Betrag verbleibt voll beim Ortsverband.

§ 3

Der Jahresbeitrag wird am 1. Februar des laufenden Haushaltjahres fällig.

§ 4

Der Mitgliedsbeitrag wird von den Ortsverbänden eingezogen; soweit ein Mitglied keinem Ortsverband zugewiesen ist, tritt an die Stelle des Ortsverbandes der Kreisverband.

§ 5

Die Ortsverbände führen die von ihnen eingezogenen Beitragsanteile der Kreis-, Bezirksverbände und des Landesverbandes bis zum 1. März jedes Jahres an den Kreisverband ab. Die Kreisverbände leiten die Beitragsanteile des Landes- bzw. Bezirksverbandes an diesen bis spätestens 1. April weiter.

§ 6

Dieses Finanzstatut tritt am 01.01.1995 in Kraft.